



Arbeitsblatt 2-2 Minderjährige und die Eröffnung eines Girokontos

Lest den Text gemeinsam in der Gruppe.

Unterstreicht anschließend die wichtigsten Informationen im Text

Überlegt euch außerdem, wie ihr das Thema möglichst verständlich darstellen könnt:

- Welche Stichworte sind besonders wichtig?
- Habt ihr eine Idee für ein Schaubild?

Informiert eure Mitschülerinnen und Mitschüler mit euren eigenen Worten über das, was ihr gelesen habt. Schreibt und zeichnet die wichtigsten Stichworte und das Schaubild an die Tafel.

Minderjährige und die Eröffnung eines Girokontos

Minderjährige werden davor geschützt, dass sie unüberlegt einen Vertrag abschließen, der sie teuer zu stehen kommt. Kinder unter sieben Jahren können deshalb überhaupt keine Verträge wirksam abschließen. Wer zwischen 7 und 17 Jahren alt ist, ist beschränkt geschäftsfähig und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen selbst einen Vertrag abschließen.

Als Minderjährige/r (7-17 Jahre) kannst du ohne Einwilligung deiner Eltern dann einen Vertrag schließen, wenn der Vertrag für dich nur rechtliche Vorteile bringt. Wenn du also keine Gegenleistung geben musst.

Dazu ein Beispiel: Wenn dir etwas geschenkt wird, hast du meistens nur einen rechtlichen Vorteil. Jemand schenkt dir ein Fahrrad oder einen Computer und du nimmst das Geschenk an. Auch das ist ein Vertrag. Wichtig ist, dass dir durch das Geschenk keine Verpflichtungen entstehen (z.B. Geld zahlen musst). Trotzdem dürfen deine Eltern aber darüber bestimmen, ob du das Geschenk auch benutzen darfst.

Wenn du ein Girokonto eröffnest, entstehen Verpflichtungen für dich. Du musst zum Beispiel eine monatliche Gebühr zahlen. Auch das Geldabheben und manche Serviceleistung kosten etwas. Das ist rechtlich nachteilig für dich. Deshalb brauchst du die Einwilligung deiner Eltern, um ein Girokonto zu eröffnen.



Meistens reicht es aus, dass ein Elternteil unterschreibt. Wenn einer allerdings ausdrücklich dagegen ist, kannst du kein Konto eröffnen. Das gilt auch für weitere Geschäfte wie Überweisungen, Barabhebungen oder den Antrag einer Zahlungskarte.